

I. Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Stadtrates vom 26. Aug. 1965

2. Änderung Nr. 2 des Teilbebauungsplanes "Bahnhofstraße-
Raiffeisenstraße-Alter Römerweg-Jüdischer Friedhof-
verlängerte Bleichstraße-Am Bahnhof" nach Bebauungs-
vorschlag Schulz gem. § 13 BBauG vom 23.6.1960 (EGBl.S.341)

Az.: 610 - 13

Die Billigung des Erschließungsvertrages mit Architekt Schulz nach Punkt 1 dieser Tagesordnung hat zur Folge, daß der Stadtrat einen förmlichen Änderungsbeschluß zu dem von dem Erschließungsvertrag betroffenen Teilbereich des Bebauungsplanes fassen muß. Der Änderungsantrag zum Bebauungsplan berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Architekt Schulz wurde von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke notariell ermächtigt, über deren Grundstück zu verfügen.

Aus diesem Grund beschließt der Stadtrat einstimmig gem. § 13 BBauG die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Änderungssatzung.



ANLAGE 2 ZUM STADTRATSPROTOKOLL VOM 31. AUGUST 1965

Änderung Nr. 2 des Teilbebauungsplanes "Bahnhofstraße-Raiffeisenstraße-Alter Römerweg-verlängerte Bleichstraße-Jüdischer Friedhof-Am Bahnhof" vom 3. Mai 1963

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz) i. d. F. vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) und der §§ 16, 17 und 18 DVO zur GO vom 3. 12. 1964 (GVBl. S. 251) in Verbindung mit § 13 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) in seiner Sitzung vom 26. August 1965 folgende Änderung des Bebauungsplanes vom 3. 5. 1963 beschlossen:

§ 1

Die südlich der Wohnstraße III vorgesehenen 6 Einfamilienhäuser werden statt giebelseitig traufseitig zur Straße gestellt.

§ 2

An Stelle der nördlich der Wohnstraße III vorgesehenen 6 traufseitig zur Straße stehenden Einfamilienhäuser werden 5 giebelseitig zur Straße stehende Doppelhäuser errichtet.

§ 3

Die beiden an der Westseite des Alten Römerwegs vorgesehenen Einfamilienhäuser nach dem Eckgrundstück Günther werden zu einem Doppelhaus zusammengezogen. Das Doppelhaus ist traufseitig zur Straße zu stellen.

§ 4

An Stelle der zwischen den Einmündungen der Wohnstraße III und I in den Alten Römerweg vorgesehenen giebelseitig zur Straße stehenden Einfamilienhäuser werden zwei traufseitig zur Straße stehende Doppelhäuser errichtet.

§ 5

Das am westlichen Ende der Wohnstraße III vorgesehene Einfamilienhaus wird von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

§ 6

Die §§ 1 - 5 der mit Regierungsentschließung vom 3. 5. 1963, Az. 421-521/N 36-6 genehmigten textlichen Festlegungen haben auch für die vorbezeichnete Änderung Gültigkeit.

§ 7

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Änderungssatzung in Kraft.

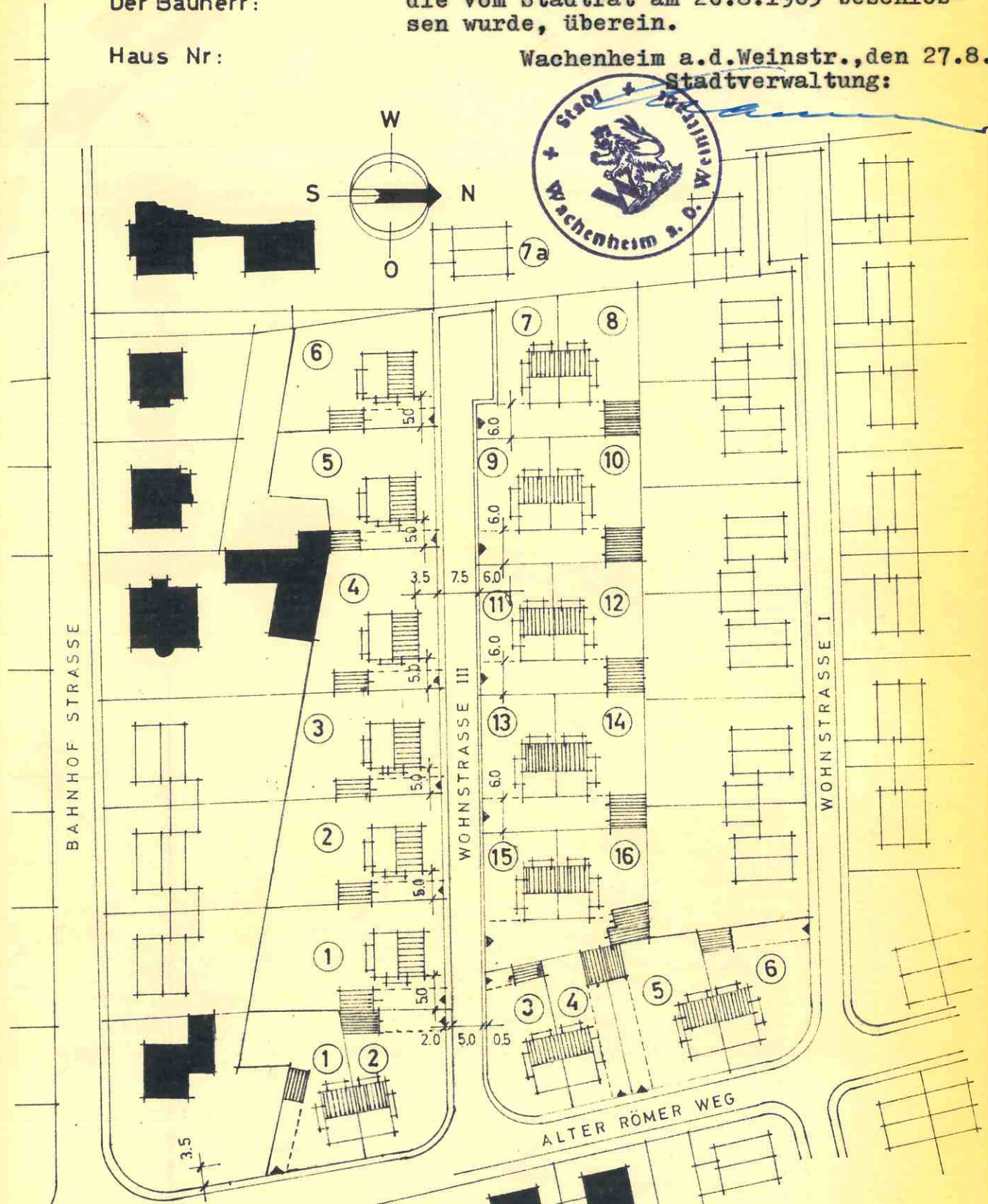
TEILBEBAUUNGSPLAN DER STADT WACHENHEIM M. 1:1000 Alter Römerweg - Wohnstraße III

Der Bauherr:

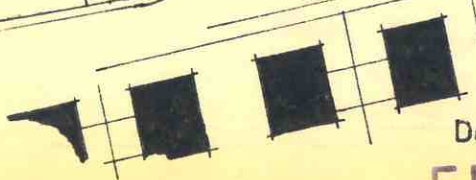
Tektur stimmt mit der Änderungssatzung,
die vom Stadtrat am 26.8.1965 beschlos-
sen wurde, überein.

Haus Nr:

Wachenheim a.d.Weinstr., den 27.8.65
Stadtverwaltung:



Der Bauherr:



Der Architekt:

FRITZ SCHULZ
ARCHITEKT

Bad - Dürkheim, den 2. 6. 1965

BAD DÜRKHEIM TEL. 2618 GR.